

Handbuch für Katzenzüchter der FFH

**Ausgearbeitet durch die Technische
Kommission (TK) der FFH**

Stand 31. August 2004

Inhaltsverzeichnis

Einleitung:.....	3
Teil 1: Tierschutz.....	4
Leitprinzip des Tierschutzgesetzes (TSchG): Wohlbefinden der Tiere	4
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich.....	4
Art. 2 Grundsätze.....	4
Art. 3 Gemeinsame Bestimmungen.....	5
Art. 8 Bewilligungspflicht.....	8
Art. 22 Verbotene Handlungen an Tieren	8
Verstoss gegen das Tierschutzgesetz	10
Vorgehen bei Verstössen gegen das Tierschutzgesetz.....	10
Anzeigerecht / Anzeigepflicht	10
Teil 2: Wohlbefinden der Katze	11
Regeln für Züchter bezüglich der Gesundheit und zum Wohl der Katzen.	11
Teil 3: Erfahrung der Technischen Kommission.....	12
Sinn und Zweck der Technischen Kommission der FFH (TK)	12

Einleitung:

Dieses Handbuch hat zum Ziel, sowohl den Einsteigern als auch den erfahrenen Katzenzüchtern den aktuellen Stand tierschutzrelevanter Aspekte und häufig gestellte Fragen betreffen Zucht und Haltung in Form eines Handbuches zugänglich zu machen

Die Anfragen und Gesuche, die an die Technische Kommission (TK) der FFH gestellt werden, kreisen häufig um ähnliche Fragestellungen. Dies wertet die TK zum Einen als Hinweis, dass seriöse und ambitionierte Züchter versuchen, im Einklang mit den bestehenden Gesetzen und Richtlinien zu handeln, zeigt zum Anderen aber auch auf, dass die stetig steigenden Anforderungen auf dem Gebiet der Katzenzucht zu einem erhöhten Informationsbedarf führen.

Die im ersten Teil aufgeführten tierschutzrelevanten Themen wurden in Anlehnung an das „Handbuch Tierschutz“¹ verfasst.

(mit freundlicher Genehmigung von Herrn E. F. Feineis und des Schweizerischen Tierschutzes (STS) entnommen)

¹ E. F. Feineis: Handbuch Tierschutz: Kurze Darstellung der wichtigsten eidgenössischen Bestimmungen zum Tierschutzrecht, der Vollzugsvorschriften der Kantone und des Vorentwurfs zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung

Teil 1: Tierschutz

Leitprinzip des Tierschutzgesetzes (TSchG): Wohlbefinden der Tiere

TSchG Erster Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Abs. 1 Dieses Gesetz ordnet das Verhalten gegenüber dem Tier; es dient dessen Schutz und Wohlbefinden.

und

Abs. 2 Das Gesetz gilt für Wirbeltiere. Der Bundesrat bestimmt, auf welche wirbellosen Tiere und in welchem Umfang es auf diese Tiere anwendbar ist.

Erläuterungen:

*Als Zweck des Tierschutzgesetzes wird festgehalten, dass dieses das **Verhalten** gegenüber dem Tier ordnet und dessen Schutz und Wohlbefinden dient. Der Begriff des Verhaltens ist in diesem Zusammenhang weit zu fassen. Darunter fallen u.a Züchtung, Handel, Verwendung von Tieren zur privaten Haltung und Betreuung.*

*Unter **Wohlbefinden** versteht man die körperliche und psychische Harmonie des Tieres in sich und mit der Umwelt, entsprechend seinen angeborenen Lebensbedürfnissen wie Bewegung, Nahrung und Pflege. Regelmässige **Anzeichen des Wohlbefindens sind Gesundheit und ein normales, d. h. artgemässes Verhalten**. Ernst zu nehmende Indizien für Störungen des Wohlbefindens sind Störungen des natürlichen sozialen und sexuellen Verhaltens.*

Als Wirbeltiere gelten Säugetiere, Vögel, Kriechtiere, Lurche und Fische.

Art. 2 Grundsätze

Abs. 1 Tiere sind so zu behandeln, dass ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird.

Abs. 2 Wer mit Tieren umgeht, hat, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für deren Wohlbefinden zu sorgen.

Abs. 3 Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen.

Erläuterungen:

Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

*Die Vorschriften über die Tierhaltung umschreiben nur einige der mannigfaltigen Bedürfnisse von Tieren. **Es werden nur die Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren entsprechend ihren Bedürfnissen umrissen.***

*Die Umschreibung ist nicht erschöpfend. Vielmehr enthalten die Grundsätze auch unmittelbar anwendbares Gesetzesrecht, indem sie den **Kern des Tierschutzgesetzes** bilden und insbesondere in Art. 2 Abs. 3 TSchG ein Verbot bestimmter Handlungen aufstellen, nämlich die ungerechtfertigte Zufügung von Schmerzen, Leiden und Schäden oder die Versetzung in Angst, welche, wenn auch nicht in vollem Umfang, in den nachfolgenden Gesetzesartikeln unter Strafe gestellt werden.*

Die Behörden sind gehalten, verbotenen Handlungen vorzubeugen, auch wenn diese nicht strafbar sind. Personen, welche gegen die festgelegten Grundsätze verstossen, handeln unabhängig von ihrer Strafbarkeit rechtswidrig.

Häufig werden Tiere als Kinderspielzeug, als Objekte der Eitelkeit oder zur Verhätschelung gehalten, ohne ihre artgemässen Bedürfnisse zu befriedigen.

Auch in der Heimtierzucht steht häufig nicht das Wohl des Tieres im Vordergrund. Mode- und Geschmacksrichtungen bestimmen allzu oft die Zuchtziele. Ausfälle und Schwächen sensorischer, anatomischer, physiologischer und verhaltensmässiger Art werden häufig zugunsten ästhetischer Aspekte hingenommen. Es gibt bereits zahlreiche Heimtierrassen, die mit erblichen Mängeln bzw. einer Häufung bestimmter Krankheitsbilder belastet sind. Dieser bekannte Missstand wird als Designerzucht, Defektzucht, Extremzucht oder Qualzucht bezeichnet.

Auch gegen ganz offenkundige züchterische Tierquälereien in diesem Bereich wird durch die Administrativbehörden praktisch nie eingeschritten.

Art. 3 Gemeinsame Bestimmungen

Abs. 1 Wer ein Tier hält oder betreut, muss es angemessen nähren, pflegen und ihm soweit nötig Unterkunft gewähren.

Abs. 2 Die für ein Tier notwendige Bewegungsfreiheit darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden, wenn damit für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden

verbunden sind.

Abs. 3 Der Bundesrat erlässt nach Anhören der interessierten Kreise Vorschriften über das Halten von Tieren, namentlich über Mindestabmessungen, Beschaffenheit, Belichtung und Belüftung der Unterkünfte, Belegungsdichte bei Gruppenhaltung sowie Anbindevorrichtungen.

Erläuterungen:

*Die besonderen Sorgfaltspflichten lasten nur auf derjenigen Person, die zu einem Tier in einer gewissen tatsächlichen Beziehung, einem **Obhutsverhältnis**, steht. Das TSchG unterscheidet zwischen Tierhalter und Betreuer.*

***Halter** im Sinne des Tierschutzgesetzes ist diejenige Person, welche eine länger als bloss vorübergehende tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Tier innehat. Als Halter kommen Leiter von Tierhaltungen aller Art in Frage (landwirtschaftliche Tierhaltungen, zoologische Gärten, Tierheime, Versuchstierhaltungen, Zoofachgeschäfte, Zuchtbetriebe, private Wildtierhaltungen, Zirkusse usw.), Personen, welche während mehrerer Wochen die Verantwortung für die Heimtiere ferienabwesender Nachbarn übernehmen oder Tierfreunde, die wild lebende Tiere zur Überwinterung und Pflege bei sich aufnehmen. Nichthalter sind bloss Hilfspersonen, diesen kann jedoch selbstständige Betreuungsfunktion zukommen.*

***Betreuer** ist die Person, welche für ein gehaltenes oder halterloses Tier, sei es auch nur für kurze Zeit, sorgt. Darunter fällt nicht bereits eine reine Gelegenheitshandlung, wie etwa das einmalige Füttern einer streunenden Katze. Eine gewisse Mindestintensität oder Regelmässigkeit der Tathandlung ist erforderlich. Es kann sich um Familienangehörige des Tierhalters oder zufällige Betreuer herrenlos gefundener Tiere handeln.*

*Das Kriterium der **Angemessenheit** bezweckt einen Ausgleich zwischen einseitig produktionsorientierten und rein tierschützerischen Gesichtspunkten. **Fütterung, Pflege und Unterkunft müssen einzig und allein den Bedürfnissen der Tiere und nicht etwa den finanziellen Verhältnissen des entsprechenden Tierhalters angemessen sein.***

*Wegen der nicht zu vermeidenden Lückenhaftigkeit der Gesetzgebung kommt den wissenschaftlichen Erkenntnissen auf den Gebieten der **Physiologie, der Ethologie** und der **Hygiene** wesentliche Bedeutung zu.*

Überall dort, wo spezielle Tierhaltungsvorschriften im Gesetz oder der Verordnung fehlen, haben die entsprechenden Erkenntnisse der drei wissenschaftlichen Disziplinen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Gültigkeit, wie wenn sie selbst Teil der Gesetzgebung wären.

Tiere müssen regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter versorgt werden. Die Nahrung kann nach Menge (zu viel oder zu wenig), Zusammensetzung (Fehlen wichtiger Bestandteile, insbesondere Eisen bei Jungtieren, oder schädliche Inhaltsstoffe) oder nach sonstiger Beschaffenheit (Befall, Schmutz, Verderb) unangemessen sein.

Einflössen von Alkohol und Verfüttern von Schokolade an Hunde sind beispielsweise als nicht artgerechte Ernährung verboten und gemäss Art. 29 Ziff. 2 TSchG strafbar.

Die **Pflege** umfasst die gesamte Fürsorge um das Tier und die gute Behandlung. Dazu gehört Reinhaltung, Reinigung, Körperpflege, Gesundheitsfürsorge, Heilbehandlung, Schutz vor Witterungseinflüssen und die Schaffung günstiger Luft- und Lichtverhältnisse, insbesondere bei Massentierhaltungen.

Den meisten der gehaltenen Tieren ist eine **Unterkunft** zu gewähren, da sie sich den klimatischen Verhältnissen nicht anpassen können. Unterkünfte müssen leicht zugänglich und so geräumig sein, dass die Tiere normal stehen und liegen können, sie müssen so gebaut sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist.

Auch Hauskatzen haben ein ausgeprägtes Bewegungsbedürfnis. Sie können den Raum jedoch besser nutzen als Hunde und können sich bei Kletterspielen abreagieren, wenn ihnen ein entsprechendes Requisit in Form eines Baums oder eines Holzgerüsts zur Verfügung gestellt wird. Die Haltung von Wohnungskatzen ohne solche Spiel oder Auslaufmöglichkeiten muss häufig als tierschutzwidrig bezeichnet werden.

Nicht jede Beeinträchtigung des Wohlbefindens ist vom Tierschutzgesetz verboten. Unzulässig ist die Einschränkung erst, wenn damit für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.

Die **Mindestgrösse von Gehegen**, in denen sich Tiere dauernd oder überwiegend aufhalten, wird in Art. 5 Abs. 3 TSchV bestimmt. Diese müssen so gross und so gestaltet sein, dass sich die Tiere artgemäss bewegen können. Für zahlreiche Tierarten sind die Mindestabmessungen für Unterkünfte, Gehege und Stallplätze in den Anhängen zur Verordnung genau festgelegt worden.

Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und die Tiere nicht entweichen können. Gehege und Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird. Stallböden von Haustieren müssen ohne grossen Aufwand gleitsicher und trocken zu halten sein und im Liegebereich dem Wärmebedürfnis der Tiere entsprechen (Art. 13 Abs. 1 TSchV).

Art. 8 Bewilligungspflicht

1 Der gewerbsmässige Handel mit Tieren und das Verwenden lebender Tiere zur Werbung bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

2 Der Bundesrat ordnet nach Anhören der Kantone die Voraussetzungen für die Bewilligung.

3 Der Handel mit Primaten und Raubkatzen ist nur anerkannten zoologischen Gärten und Tierparks erlaubt.

Art. 22 Verbotene Handlungen an Tieren

Art. 1 Das Misshandeln, starke Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

Art. 2 Ferner ist verboten:

- a. das Töten von Tieren auf qualvolle Art;
- b. das Töten von Tieren aus Mutwillen, insbesondere das Abhalten von Schiessen auf zahme oder gefangengehaltene Tiere;
- c. das Veranstellen von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden;
- d. das Verwenden lebender Tiere, um Hunde abzurichten oder auf Schärfe zu prüfen, ausgenommen das Abrichten und Prüfen von Bodenhunden am Kunstbau unter den vom Bundesrat festzulegenden Bedingungen;
- e. das Verwenden von Tieren zur Schaustellung, Werbung, zu Filmaufnahmen oder zu ähnlichen Zwecken, wenn damit für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind;
- f. das Aussetzen oder Zurücklassen eines im Hause oder im Betrieb gehaltenen Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen;

- g. das Amputieren der Krallen von Katzen und anderen Feliden, das Coupieren von Hundehohren sowie das Zerstören der Stimmorgane oder das Anwenden anderer Mittel zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen;
- h. das Zuführen von Reizmitteln zur Steigerung der Leistung (Dopen) von Tieren für sportliche Wettkämpfe.

Art. 3 Der Bundesrat kann weitere Handlungen an Tieren verbieten

Erläuterungen erübrigen sich an dieser Stelle wohl

Verstoss gegen das Tierschutzgesetz

Vorgehen bei Verstössen gegen das Tierschutzgesetz

Der Vollzug des TSchG liegt bei den Kantonen (Art. 33 Abs. 2 TSchG). Die Aufnahme des Tatbestandes und die Verzeigung erfolgt durch die Polizei. Der administrative Vollzug (Aussprechen von Massnahmen, Tierhalterverbot usw. gem. Art. 24, 25 TSchG) erfolgt im Allgemeinen durch das Veterinäramt oder den Kantonstierarzt. Die Administrativbehörden sind verpflichtet, unverzüglich einzuschreiten, wenn feststeht, dass Tiere stark vernachlässigt oder völlig unrichtig gehalten werden (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 TSchG).

Eine Unfähigkeit der artgerechten Tierhaltung ist gemäss einem unveröffentlichten Entscheid des Bundesgerichts gegeben, wenn sich der Halter nicht an die grundsätzlichen Verhaltensgebote und -verbote des Tierschutzgesetzes zu halten vermag. Welcher Grund im Einzelnen zu dieser Unfähigkeit, ein Tier zu halten, führt, ist von untergeordneter Bedeutung. Eine gestörte Mensch-Tier-Beziehung kann sich unter anderem im Missbrauch des Tieres zu sexuellen Zwecken (Sodomie) oder in übertriebener Gefühlskälte oder völlig übersteigerter Liebe, insbesondere gegenüber einem Heimtier, manifestieren.

Anzeigerecht / Anzeigepflicht

Jede Person kann strafbare Handlungen bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft anzeigen. Die Strafverfolgungsorgane sind verpflichtet, über mündliche Anzeigen ein Protokoll

aufnehmen zu lassen und eine Strafuntersuchung durchzuführen, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte auf eine von Amtes wegen zu verfolgende Straftat bekannt werden. Straftaten gegen die Tierschutzgesetzgebung sind solche Officialdelikte.

Auch Anzeigersteller müssen sich grundsätzlich an das Gesetz halten. Sie dürfen ohne triftigen Grund keine Polizeihandlungen vornehmen und Rechte Dritter, wie beispielsweise das Hausrecht, verletzen. Immerhin kann es bisweilen notwendig sein, selbst zu Gunsten eines misshandelten oder vernachlässigten Tieres einzuschreiten, wenn behördliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Als gesetzlicher Rechtfertigungsgrund liegt in solchen Fällen häufig ein Notstand (vgl. Art. 34 StGB) vor. Kein rechtfertigender Notstand ist jedoch gegeben, wenn einem Tier nicht direkt geholfen wird, sondern nur Beweismittel wie Foto- oder Videoaufnahmen für eine Anzeige beschafft werden sollen. Neben der strafbaren Beschaffung ist auch die Verwertung so erlangter Beweismittel problematisch.

Teil 2: Wohlbefinden der Katze

Regeln für Züchter bezüglich der Gesundheit und zum Wohl der Katzen.

Siehe www.ffh.ch/docs/FIFe%20GWC%20Reglement_DE.pdf

Teil 3: Erfahrung der Technischen Kommission

Sinn und Zweck der Technischen Kommission der FFH (TK)

Diese Kommission setzt sich gem. Art. 24 der FFH-Statuten wie folgt zusammen:

- Präsident
- 2 Int. FIFe-Richter
- 3 weitere Personen (Züchter, Tierärzte, usw.)
- Stammbuchsekretär (in)

Um eine geordnete, seriöse und tiergerechte Katzenzucht innerhalb der FFH erzielen zu können, setzt sich die TK wie folgt ein:

- Ueberwachen der an einer Sektion der FFH angeschlossenen Züchter in Bezug auf strikte Einhaltung aller die Zucht von Rassekatzen betreffenden Reglementen.
- Beurteilung von Züchtungen neuer Rassen, oder gewünschte Verpaarungen welche nicht nach den FIFe-Registrierungsprogramm erfolgen würden
- Durchführung von Zwingerkontrollen durch von der FFH gewählten Kontrolleure, sofern diese die betreffende Sektion nicht selber vornimmt, oder aber bei der TK ausdrücklich verlangt
- Bearbeiten aller Anfragen von Züchter über die Katzenzucht
- Beurteilen aller Deckgesuche für Paarungen mit Katern deren Stammbäume von der FFH nicht anerkannt* werden, vor allem in Bezug auf Inzucht, Fell-und Augenfarbe, Musterung. (Genotyp)
Dies gilt auch für Paarungen von FFH-registrierten Katern mit Kätzinnen, welche einen von der FFH nicht anerkannten* Stammbaum aufweisen, da ja möglicherweise in einem späteren Zeitpunkt Jungtiere aus dieser Paarung wiederum in's LO/RX-Stammbuch aufgenommen werden sollten

Ziele: Einhaltung der von der FIFe aufgestellten Rassestandards über jede entsprechende Rasse, damit diese nicht durch ungeeignete Paarungen verloren gehen Gesunder Nachwuchs, durch Einhaltung der Reglemente, vor allem durch die zeitliche Limitierung der Würfe

Eintragung in's LO/RX von Katzen mit Stammbäumen, welche von der FFH nicht anerkannt* sind:

- Diese Katzen können anlässlich von Int. Schweizerischen Ausstellungen vor dem offiziellen Richter durch 2 Int. FIFe-Richter entsprechend beurteilt werden (Anmeldung über TK)

Vorführung von Katzen anl. von TK-Sitzungen: (Ausnahmen)

- Nur möglich, wenn eine Katze für die Erlangung eines „vorzüglich's“ für die Zucht, oder zur Aufnahme in unser Stammbuch an einer offiziellen Ausstellung durch folgende Gründe nicht teilnehmen kann:
- Körperliches Gebrechen infolge einer Verletzung der Extremitäten, oder Augenverletzung u.s.w.
- Für die Aufnahme in's Stammbuch LO/RX sind 2 Richter, für die Erteilung eines benötigten „V“ für die Zucht ist ein Richter, welche die betr. Rasse richten darf, zuständig

* Von der FFH anerkannte Stammbäume: CFA, GCCF, TICA

Aussprechen von Sanktionen gegenüber Züchter, welche gegen die von der FFH und FIFe aufgestellten, die Zucht von Rassekatzen betreffenden Reglemente verstossen:

- Die TK kann bei nicht Einhaltung aller für die Zucht aufgestellten Reglemente Zuchtsperren bis 12 Monate oder Bussen bis Fr. 500.—aussprechen.

Weitergehende Sanktionen unterliegen dem Entscheid des Zentralvorstandes der FFH (ZV)

Kompetenzen + weitere Aufgaben der TK

- Ausarbeiten bzw. Ueberarbeiten von Reglementen die Katzenzucht betreffend, z.H. der Präsidentenversammlung (PV) oder Delegiertenversammlung der FFH (DV)
- Ueberwachung aller Aufgaben des Stammbuchsekretariates
- Aufnahme von neuen Richterschülern, nach den aufgestellten Anforderungen und Bedingungen der FIFe und Abnahme eines Vorexamens

Für die FFH-Katzenzüchter sind folgende Reglemente zu beachten und einzuhalten:

- Regeln der Zwingernamen
- Schweizerische Stammbuchregeln LO/RX
- Zucht-und Registrierungsregeln der FIFe + FFH-Zuchtreglement (Anhang)
- Reglement zur Zwingerkontrolle
- Vorschriften des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET)

Die Reglemente können auch unter www.ffh.ch nachgeschlagen werden